

Kinderschutz braucht eine »konstitutionelle Pädagogik«

Braucht es wirklich formale demokratische Strukturen in der Kita? ■ Die Einführung strukturell verankerter Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren scheint vielen pädagogischen Fachkräften zu starr zu sein für ein Handlungsfeld, das eher von Zuneigung, Kreativität und Spontaneität gekennzeichnet sei. Werden Partizipation und Kinderschutz in der Kita nicht in erster Linie dadurch gewährleistet, dass die Fachkräfte die Beziehungen zu den Kindern wertschätzend und respektvoll gestalten? Wir begründen in diesem Beitrag, warum wir darüber hinaus eine konstitutionelle Verankerung von Kinderrechten in pädagogischen Institutionen für unverzichtbar halten.



Rüdiger Hansen
Diplom-Sozialpädagoge,
Institut für Partizipation und
Bildung, Kiel



Prof. Dr. Raingard Knauer
Diplom-Sozialpädagogin und
Diplom-Pädagogin und lehrt
an der FH Kiel im Fachbereich
Soziale Arbeit und Gesund-
heit, mit dem Schwerpunkt
Erziehung und Bildung im
Kindesalter.

176

Am 01.01.2012 wurde § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) durch das Bundeskinderschutzgesetz erweitert. Seitdem müssen Kindertageseinrichtungen konzeptionell nachweisen, dass »zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden«. Doch wann ist hinreichend nachgewiesen, dass in einer Kita die Rechte der Kinder gesichert sind?

Beschwerdeverfahren sollen Machtmissbrauch verhindern

Janusz Korczak hat schon Anfang des 20. Jahrhunderts die Kinderrechte zum Ausgangspunkt seiner pädagogischen Argumentationen gemacht. Eine konstitutionelle Pädagogik bedeutete für ihn, dass der Pädagoge »den Kindern kein Unrecht tut, nicht weil er sie gern hat oder liebt, sondern

weil eine Institution vorhanden ist, die sie gegen Rechtlosigkeit, Willkür und Despotismus des Erziehers schützt« (Korczak 1929/1992, S. 353). Ausgerechnet in seinem Hauptwerk »Wie man ein Kind lieben soll« betont Korczak (1929/1992), dass die Zuneigung zum Kind nicht ausreicht, um es vor willkürlicher Machtausübung des Erwachsenen zu schützen. Vielmehr beschreibt er, wie er im Waisenhaus Gremien wie die Kinderversammlung und das Kameradschaftsgericht einführte und durch eine Kinderzeitung und eine Tafel für Aushänge eine einrichtungsinterne Öffentlichkeit ermöglichte, um die Rechte der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen. Die aktuelle Debatte um Kinderschutz in pädagogischen Institutionen kann hier direkt anknüpfen.

» Weil Pädagogik immer von Beziehungen zwischen ungleichen Partnern geprägt ist, stehen grundsätzlich alle Fachkräfte in der Kita unter dem Generalverdacht möglichen Machtmissbrauchs.«

Vor welchen Aufgaben pädagogische Fachkräfte in diesem Zusammenhang stehen, spitzt Ulrich Bartosch wie folgt zu: »Jede Erziehung und jede Pädagogik steht zunächst unter dem Generalverdacht, als Machtmissbrauch angelegt zu sein und Unterdrückung zu betreiben. Will sie den Verdacht entkräften, muss die je konkrete Erziehung und die je allgemeine Pädagogik nachweisen, wie sie Machtmissbrauch verhindert und Unter-

drückung aufhebt« (Bartosch 2011, S. 126 f.). Auch wenn es schwerfallen mag, müssen Pädagogen/Pädagoginnen sich dieser Argumentation stellen. Weil Pädagogik immer von Beziehungen zwischen ungleichen Partnern geprägt ist, stehen grundsätzlich alle Fachkräfte in der Kita unter dem Generalverdacht möglichen Machtmissbrauchs. Daher sollte es auch im Interesse der Fachkräfte sein, nachweisen zu können, dass die Kinder in ihrer Kita vor Machtmissbrauch möglichst gut geschützt sind.

Guter Wille allein genügt nicht

Pädagogische Beziehungen sind immer von einem Machtgefälle geprägt. Da Kinder in der Kita aufgrund ihres Alters und des Settings den pädagogischen Fachkräften weitestgehend ausgeliefert sind, können sie durch Konzepte, die allein auf den guten Willen der Fachkräfte bauen, keineswegs ausreichend vor einem möglichen Machtmissbrauch ebendieser Fachkräfte geschützt werden. Kinder haben kaum eine Chance sich gegen übergriffige Fachkräfte zur Wehr zu setzen, wenn in der Kita keine strukturell verankerten Kinderrechte und Beschwerdeverfahren existieren, die ihnen zeigen, dass sie Rechte haben, und es ihnen ermöglichen, sich auch unabhängig von der Gnade mächtiger Fachkräfte wirkungsvoll zu beschweren, wenn sie ihre Rechte missachtet sehen. Dann sind sie nämlich davon abhängig, dass die Fachkräfte eine Beschwerde über sich selbst zulassen. Doch wenn eine Fachkraft Täter/in ist, wird sie eher versuchen, Beschwerden der Kinder



über ihr Verhalten »unter den Teppich zu kehren«.

» Kinder stellen solches Handeln der ihnen nahen Erwachsenen in der Regel nicht infrage, sondern kooperieren auch dann noch mit ihnen, wenn diese sich destruktiv verhalten.«

Dabei geht es nicht nur um den »worst case« – körperliche, psychische oder sexualisierte gewalttätige Übergriffe auf Kinder – sondern schon um kleinere Grenzverletzungen und Ungerechtigkeiten von Fachkräften im Alltag der Kita: Da zieht eine Fachkraft den Reißverschluss des Anoraks der 3-jährigen Anna gegen deren ausdrücklichen Willen bis oben zu; eine andere Fachkraft ermahnt die Kinder, dass man beim Essen sitzen bleiben müsse, derweil sie selbst stehend in ihr Butterbrot beißt. Kinder stellen solches Handeln der ihnen nahen Erwachsenen in der Regel nicht infrage, sondern kooperieren

auch dann noch mit ihnen, wenn diese sich destruktiv verhalten. Auf diese Weise erfahren sie, dass es »normal« ist, wenn Erwachsene ihre Interessen machtvoll durchsetzen und sich nicht an Regeln halten, die eigentlich für alle gelten. Wie sollen sie so erkennen, wo die Grenze zu einem Machtmissbrauch überschritten ist, gegen den sie sich berechtigterweise zur Wehr setzen dürfen?

Wenn pädagogische Fachkräfte nun davon ausgehen, dass sie Kinder in einer Kita allein dadurch vor Machtmissbrauch von Erwachsenen bewahren können, dass sie sich um respektvolle Beziehungen zu den Kindern bemühen, verleugnen sie nicht nur, dass es auch in ihrer Profession immer wieder »schwarze Schafe« geben wird, die sich nicht an solche Anforderungen halten – sie übersehen zudem, dass auch sie selbst, trotz allen guten Willens, nicht in der Lage sein dürften, von ihrer Macht stets in angemessener und gerechtfertigter Weise Gebrauch zu machen.

Auch pädagogische Fachkräfte sind

»nur« Menschen mit einer eigenen Biografie, eigenen Stärken und Schwächen sowie Stimmungen, die Einfluss auf ihr Verhalten haben. Es gibt wohl keine Fachkraft, die für sich in Anspruch nehmen kann, nicht bisweilen (vor allem, wenn sie in Stress gerät) in altgewohnte, oftmals selbst erfahrene Verhaltensmuster zu verfallen, die sie vielleicht glaubte, längst überwunden zu haben. Janusz Korczak misstraute aber Erwachsenen und damit auch sich selbst so sehr, dass er versuchte, seine Macht über die Kinder zu beschränken, indem er Institutionen schuf, die die Kinder vor ihm, dem erwachsenen Pädagogen, schützten.

Kinderschutz braucht strukturell verankerte Verfahren, die Öffentlichkeit herstellen

Damit Kinder in der Kita vor einer willkürlichen Machtausübung von Fachkräften geschützt sind, müssen sie zunächst wissen, dass auch sie Rechte haben und welche das sind. In jeder Kita sollten daher die Rechte der Kinder und die dort geltenden Regeln geklärt und allen bekannt sowie (z.B. mittels Symbolen an den Wänden) jederzeit präsent sein, um sich darauf berufen zu können.

➤ BEISPIEL

»Ach, nun lass das doch mal!« Die Erzieherin Sonja versucht, die 14 Monate alte Arifa zu füttern, doch diese greift zum wiederholten Mal nach dem Löffel und befördert den Brei auf den Tisch. Sonja versucht es erneut und wehrt Arifas Hand diesmal erfolgreich ab. Doch nun wendet das Mädchen den Kopf energisch zur Seite. »Okay, dann bist du wohl satt«, stellt Sonja fest und räumt den noch recht vollen Teller zur Seite. Als Arifa lautstark zu zetern beginnt, wird Sonja ärgerlich: »Arifa, jetzt ist mal gut. Das Essen ist nicht zum Spielen da.« »Lass mal!«, mischt sich ihre Kollegin Hatiçe ein. »Ich glaube, Arifa möchte alleine essen.« Sie reicht Arifa einen Löffel und schiebt den Teller wieder in ihre Reichweite. Arifa beruhigt sich rasch und versucht, wenn auch recht ungelenkt, Brei auf den Löffel zu schöpfen.

» Zudem kann es explizite Beschwerdegremien wie Kindersprechstunden bei der Leitung oder bei wechselnden Fachkräften geben.«

Dann müssen Kinder wissen, wo und wie sie ihre Rechte wahrnehmen und sich darüber beschweren können, wenn diese einmal nicht beachtet werden. Dazu sollte es allen zugängliche und verlässlich stattfindende Beteiligungsgremien wie Morgenkreise, Gruppenversammlungen oder Kinderparlamente geben. Wenn die Fachkräfte hier auch regelmäßig Feedback über ihr Handeln einholen oder sich wie Janusz Korczak nach eigenen Regelverstößen immer wieder selbst anklagen und dem Urteil der Kinder aussetzen, zeigen sie ihnen, dass es in der Kita erwünscht ist, sich auch über Erwachsene zu beschweren. Zudem kann es explizite Beschwerdegremien wie Kindersprechstunden bei der Leitung oder bei wechselnden Fachkräften geben. Dort nehmen sich einzelne Erwachsene Zeit, den Kindern voller Aufmerksamkeit und Anteilnahme zuzuhören; und viele Kinder nutzen diese Chance, ihre Freuden und Sorgen mitzuteilen.

Solche Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren bieten den Kindern die Gelegenheit, ihre Anliegen und Beschwerden öffentlich zu machen. Insbesondere Beschwerden über Fachkräfte brauchen solch eine Öffentlichkeit jenseits der Fachkraft-Kind-Beziehung. Im »Licht« dieser Öffentlichkeit ist das Risiko geringer, dass die Beschwerde eines Kindes von der betroffenen Fachkraft versehentlich übersehen oder bewusst übergangen wird, denn hier sind andere zugegen, »die sehen, was wir sehen, und hören, was wir hören« (Arendt 1958/2002, S. 63).

Sehr junge Kinder oder Kinder mit spezifischen Beeinträchtigungen

können allerdings Beschwerden über das Handeln einer Fachkraft oftmals (noch) nicht rückblickend in solchen Gremien vortragen. Sie bringen aber in der Regel ihre jeweiligen Befindlichkeiten durch Mimik, Gestik oder ihr Handeln unmittelbar gegenüber der sie gerade betreuenden Fachkraft zum Ausdruck – und sind darauf angewiesen, dass diese ihre Äußerungen feinfühlig wahrnimmt und gegebenenfalls wohlwollend als Beschwerde interpretiert. Damit die Fachkraft ihre Definitionsmacht dabei nicht missbrauchen kann, braucht es auch in diesen Situationen ein strukturell verankertes Verfahren, um Öffentlichkeit herzustellen.

Wenn Erwachsene das Verhalten von Kindern interpretieren, kann es geschehen, dass sie die Kinder missverstehen und ihnen daher nicht gerecht werden. Arifas Beschwerde wäre in diesem Fall untergegangen, wenn sich Sonjas Kollegin Hatice nicht eingemischt hätte. Wenn Kinder – wie in der Krippe – Beschwerden nur im Hier und Jetzt äußern können, müssen diese auch unmittelbar bearbeitet werden. Übergeht eine Fachkraft solch eine Beschwerde, können die Kinder nur Gehör finden, wenn sich eine andere Kollegin in die Situation einmischt und sie damit öffentlich macht.

Beschwerdeverfahren, die es *allen* Kindern in einer Kita ermöglichen, sich mit Aussicht auf Erfolg auch über Fachkräfte zu beschweren, bedürfen daher auch einer Verabredung unter den Fachkräften, sich unterstützend einzumischen, wenn sie den Eindruck haben, dass eine andere Fachkraft eine Beschwerde eines

Kindes nicht wahr- oder ernst nimmt. Die Fachkräfte bekunden damit die Bereitschaft, sich gegebenenfalls auch vor den Kindern offen zu widersprechen, sich den Kindern zur Seite zu stellen und möglichst unaufgeregt öffentlich über deren Beschwerden zu verhandeln. Und auch dieses Verfahren gilt es, in der Konzeption oder einer Kita-Verfassung strukturell zu verankern.

Fazit

Kinderschutz verlangt die Willkürherrschaft der Erwachsenen in pädagogischen Einrichtungen durch strukturell verankerte Verfahren zu begrenzen, die es ermöglichen, dass Beschwerden von Kindern über Fachkräfte öffentlich werden. Denn – so Janusz Korczak: »Bis jetzt hing alles vom guten Willen und von der guten oder schlechten Laune des Erziehers ab. Das Kind war nicht berechtigt, Einspruch zu erheben. Dieser Despotismus muss ein Ende haben« (Korczak 1929/1992, S. 304). ■

Literatur

Arendt, Hannah (1958/2002): *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. München: Piper.

Bartosch, U. (2011): *Missbrauchte Macht – Pädagogik als Unterdrückung*. In: Flocke, V./Schöneville, H. (Hrsg.): *Differenz und Dialog. Anerkennung als Strategie der Konfliktbewältigung?*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 123 – 137.

Hansen, R./Knauer, R. (2016): *Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Annäherung an Standards für die Umsetzung des § 45 SGB VIII*. In: Knauer, R./Sturzenbecker B. (Hrsg.): *Demokratische Partizipation von Kindern*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 47 – 73.

Korczak, J. (1929/1992): *Wie man ein Kind lieben soll*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.



KiTa aktuell Recht – Für mehr Rechtssicherheit

Groner / Krüger / Fieseler

KiTa aktuell Recht
Fachzeitschrift für Leitungen, Fachkräfte und Träger der Kindertagesbetreuung

Rechtsfragen sind in Kindertageseinrichtungen oft ungeklärt – niemand ist sich sicher, niemand weiß genau Bescheid, Unsicherheiten sind die Folge. Gehen Sie auf „Nummer sicher“ mit der bewährten „KiTa aktuell Recht“.

Nur Printausgabe
Erscheint 4-mal jährlich,
Jahresabo: € 64,95
ISSN 1612-0809

Nur Onlineausgabe
zu bestellen unter www.kita-aktuell.de
Jahresabo: € 64,95
Art.-Nr. 66601033

 **Angebot exklusiv für PREMIUM-Mitglieder von www.kita-aktuell.de**

Print- inkl. Onlineausgabe
64,95 € statt sonst 120,90 €



Wolters Kluwer

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Güterstraße 8 • 96317 Kronach
Telefon 0800 6644531 • Telefax 09261 9694111
www.kita-aktuell.de • kita@wolterskluwer.de

SHOP  www.kita-aktuell.de